

## Grundlegendes zu Praxisabläufen

### Ist eine fachgruppengleiche Überweisung möglich, wenn ich einen Patienten in eine Infektions/Abstrichpraxis schicken will?

Ja, eine solche Überweisung ist in dieser Konstellation möglich. Eine Liste der Infektions/Abstrichpraxen finden Sie im Portal der KVN.

### Was muss ich beachten, wenn ich einen COVID-19-Patienten ins Krankenhaus einweisen oder einen Verdachtsfall zu einem anderen Vertragsarzt überweisen will?

Es ist unbedingt erforderlich, diese Patienten im Krankenhaus oder bei dem niedergelassenen Arzt telefonisch anzukündigen und das notwendige Prozedere abzusprechen. Dies dient unter anderem dem Schutz des dort tätigen Personals und der anderen Patienten.

## Mein Praxisurlaub steht an, es stehen aber noch Ergebnisse von Abstrichen für meine Patienten aus. Wie soll ich mich verhalten?

Sofern derjenige Behandler, der einen Covid-19-Test bei einem Patienten veranlasst hat, vor Vorliegen des Testergebnisses in den Urlaub geht, hat er gleichwohl sicherzustellen, dass die gesetzlichen Meldepflichten eingehalten werden und die ggf. erforderliche Behandlung des betroffenen Patienten gewährleistet wird.

Gemäß §8 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist der feststellende Arzt zur Meldung an das zuständige Gesundheitsamt verpflichtet. Dabei sind sowohl der Verdacht einer Erkrankung, die Erkrankung selbst als auch der Tod in Bezug auf die Infektion meldepflichtig. §9 Abs. 3 IfSG schreibt vor, dass die namentliche Meldung an das Gesundheitsamt unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnis des Meldenden erfolgen muss. Ebenso ist unverzüglich mitzuteilen, wenn sich ein vorab gemeldeter Verdachtsfall nicht bestätigt hat.

Auf die Empfehlungen des RKI zur Meldung von Verdachtsfällen wird verwiesen ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Empfehlung\\_Meldung.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Empfehlung_Meldung.html))

Sofern der meldeverpflichtete Arzt während seiner Abwesenheit einen Vertreter einsetzt, muss dieser entsprechend informiert werden. Auch das Labor ist darüber zu unterrichten, an wen die Ergebnisse übermittelt werden sollen.

Alternativ muss der urlaubsabwesende Arzt die Erreichbarkeit für das Labor auch in seinem Urlaub sicherstellen und seinen Meldepflichten persönlich nachkommen.

Wird die Meldepflicht verletzt, droht ein Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000 Euro (vgl. §73 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1a Nr. 2 IfSG).

## Kann ich wegen der Infektionsgefahr vermehrt Videosprechstunden durchführen?

Seit dem 1. April 2022 gilt dauerhaft Folgendes:

Ärzte und Psychotherapeuten dürfen maximal 30 Prozent ihrer Patienten (Behandlungsfälle) sowie 30 Prozent je GOP, die entsprechend ihrer Leistungsbeschreibung im Rahmen einer Videosprechstunde durchgeführt werden kann, je Vertragsarzt pro Quartal in einer Videosprechstunde behandeln.

## Gibt es derzeit Sonderregelungen für die Chronikerpauschalen?

Seit dem 1. April 2022 sind wieder mindestens 2 persönliche Arzt-Patienten-Kontakte erforderlich.

## Gelten auch für die Unfallversicherung Sonderregelungen?

Diese Sonderregelungen gelten bis einschließlich 30. Juni 2022.

### Hygienepauschale

Die Hygienepauschale in Höhe von 4 Euro pro Behandlungstag erhalten Durchgangsärzte zusätzlich zu den Behandlungskosten für die ambulante Behandlung von Unfallverletzten. Sie kann als „Besondere Kosten“ mit der Bezeichnung „COVID-19-Pauschale“ mit jeder regulären Behandlungsabrechnung nach §64 Absatz 1 Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger abgerechnet werden. Die Vergütungsregelung gilt seit dem 16. März 2020 und wurde bereits mehrfach verlängert.

### Videosprechstunde

Vertragsärzte, beteiligte Ärzte sowie Psychotherapeuten können in begründeten Ausnahmefällen und unter Beachtung berufsrechtlicher Vorgaben sowie der Vorgaben nach §31 b Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) Videosprechstunden erbringen, um der Ausbreitung der Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus entgegenzuwirken und die Behandlung von Unfallverletzten sicherzustellen.

Für Arzt-Patienten-Kontakte ist die Nummer 1 der Gebührenordnung UV-GOÄ abzurechnen, wobei eine entsprechende Kennzeichnung als Videobehandlung erfolgen muss. Aufgrund der gestiegenen Infektionszahlen bestehen keine Bedenken, wiederkehrende (nicht erstmalige) Heil- oder Arzneimittel-Verordnungen auch auf telefonische Anforderungen der Versicherten auszustellen, soweit dies aus Sicht des Durchgangsarztes, bezogen auf den Einzelfall, nachvollziehbar und plausibel ist.

Für Psychotherapeuten gilt:

- Videosprechstunden können analog der entsprechenden Behandlungsnummern (P-Gebührennummern) abgerechnet werden.
- Für eine volle Behandlungsstunde (50 Minuten) können 100 Prozent und für eine halbe Behandlungseinheit (25 Minuten) 50 Prozent der jeweiligen P-Gebührennummer abgerechnet werden.
- Für die Videosprechstunde wird ein Zuschlag von 12 Euro für eine volle Stunde beziehungsweise 6 Euro für eine halbe Stunde gezahlt, wenn ein zugelassenes zertifiziertes Videosystem eingesetzt wird.
- Die Regelung gilt auch für neuropsychologische/neuropsychotherapeutische Leistungen, die bisher analog zum Psychotherapeutenverfahren honoriert werden.

## Können U-Untersuchungen von Kindern in der derzeitigen Situation auch auf außerhalb der vorgegebenen Zeiträume verschoben werden?

U-Untersuchungen ab der U6 können weiterhin auch bei Überschreitung der Untersuchungszeiträume und Toleranzzeiten durchgeführt und abgerechnet werden. Die Zeiträume für die Kinder-Früherkennungsuntersuchungen sind in der Kinder-Richtlinie geregelt und entsprechend im EBM festgelegt. Für die U6, U7, U7a, U8 und U9 werden diese festen Zeiträume ausgesetzt.

**Hinweis:** Der GBA hat eine Verlängerung dieser Frist bis zum 30. Juni 2022 mitgeteilt. Die eigentlich vorgegebenen Untersuchungszeiträume können somit weiterhin überschritten werden.

## Können auch Schmerztherapeuten vermehrt Videosprechstunden anbieten?

Der Bewertungsausschuss hat den Leistungsumfang im Rahmen von Videosprechstunden erweitert. Seit dem 1. April 2020 wurden auch die Durchführung und Berechnung der Beratung und Erörterung und/oder Abklärung im Rahmen der Schmerztherapie gemäß der Gebührenordnungsposition 30708 im Rahmen einer Videosprechstunde ermöglicht. Den vollständigen Text der Änderung finden Sie in den [Praxisnachrichten der KBV](#).

Ausschließliche Arzt-/Patientenkontakte im Rahmen der Videosprechstunde ohne nachfolgenden persönlichen Arzt-/Patientenkontakt sind mit der Pseudo-GOP 88220 zu kennzeichnen sind. Sollte es nach dem ersten Arzt-/Patientenvideokontakt noch zu einem persönlichen Kontakt kommen, ist die Pseudo-GOP 88220 wieder aus der Abrechnung zu streichen.

## Ist das ärztliche Attest über die Befreiung der Maskenpflicht eine Kassenleistung?

Nein, das Ausstellen eines ärztlichen Attests über die Befreiung von der Maskenpflicht ist keine vertragsärztliche Leistung. Vielmehr ist eine derartige Bescheinigung privat zu liquidieren.

## Welche Personen sind nach der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus von der Verpflichtung, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, ausgenommen?

Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Verpflichtung ausgenommen.

## Ich möchte die Versichertenkarte in bestimmten Verdachtsfällen wegen eventueller Kontamination nicht annehmen. Kann ich das Ersatzverfahren anwenden?

In diesen Fällen sehen wir ausnahmsweise das Ersatzverfahren als gerechtfertigt an.

## Was rate ich meinem Patienten, wenn er psychotherapeutische Unterstützung benötigt?

Der Patient soll sich während der telefonischen Erreichbarkeit an einen Psychotherapeuten seiner Wahl wenden. Die in der jeweiligen Region tätigen Psychotherapeuten und die telefonischen Sprechzeiten entnehmen Sie bitte der Internetseite [www.arztauskunft-niedersachsen.de](http://www.arztauskunft-niedersachsen.de)

## Darf ich von gesetzlich Versicherten eine Hygienepauschale verlangen?

Eine Hygienepauschale darf von Patienten nicht verlangt werden.

Laut Beschluss des GBA ist seit dem 1. Januar 2022 für alle Praxen ein Zuschlag für allgemeinen Hygieneaufwand vorgesehen.

Diese wird von der KVN im Rahmen der Abrechnung allen entsprechenden Fällen automatisch zugesetzt. Nähere Informationen zum Zuschlag finden Sie [hier](#)